

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 19 – 26. März 2012**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 97 12. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe  
98 Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

### **Stadt Barntrup**

- 99 Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Barntrup  
100 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes – Nr. 01/26 „Pivitswiese“  
101 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/23 „Vor dem Frettholze/Schratweg“  
102 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B66, Ortsumgehung Barntrup, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+985 in der Gemarkung Barntrup, Selback und Sonneborn der Stadt Barntrup, Kreis Lippe

### **Stadt Blomberg**

- 103 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche nördlich des Schmuckenberger Weges, hier: Öffentliche Auslegung  
104 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2012

### **Stadt Detmold**

- 105 Satzung zur Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Detmold vom 28.11.2003“ vom 08.03.2012  
106 3. Änderungssatzung zur „Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif für die Stadt Detmold vom 18. Juli 1996“ vom 08.03.2012  
107 Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“; Ortsteil: Detmold Nord; Plangebiet: Gelände südlich der Flugplatzanlage Detmold, nördlich der Volkswinstraße, gem. Detmold, Flur 14, teilfläche aus Flurstück 319  
108 Offenlegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 „Fußballgolfanlage Hohenloh“; Ortsteil: Detmold Nord; Änderungsgebiet: nördlich der Volkswinstraße und südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 109 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2010  
110 Bauleitplanung der Stadt Lemgo; hier: Genehmigung und Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungs Entruper Weg / Dewitzstraße“ im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 61 27 01.08 „Entruper Weg / Dewitzstraße“  
111 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.08 „Entruper Weg / Dewitzstraße“ vom 22.12.2011

### **Stadt Lügde**

- 112 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2012

### **Bezirksregierung Detmold**

- 113 Ausführungsanordnung

### **Landesverband Lippe**

- 114 Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe
-

## Kreis Lippe

### 97 12. Sitzung des 8. Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

Die 12. Sitzung des 8. Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

findet am

**Mittwoch, den 18.04.2012, um 15.30 Uhr**

im Kreishaus, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,

**Sitzungszimmer Kaunas, Raum 404 (Ebene 4)**

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 12.03.2012

Der Vorsitzende des Beirats beim  
Kreis Lippe als untere Landschaftsbehörde

Dieter Hagedorn

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

### 98 Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold hat am 15.02.2012 die Bodenrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2012 ermittelt. Gesetzliche Grundlage dafür ist der § 196 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.IS.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen vom 10.01.2006 (GV.NRW.2006S.38).

Der Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen. Er ist auf ein Grundstück bezogen, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück).

Grundlage der Bodenrichtwertermittlung bilden die im Kreisgebiet beurkundeten Grundstückskaufverträge, die die Notare zu diesem Zweck dem Gutachterausschuss zur Auswertung übersenden.

Die Bodenrichtwerte sollen dazu beitragen, den Grundstücksmarkt transparenter zu machen. Sie bieten den Marktteilnehmern eine gute Orientierung bei der Preisgestaltung, haben allerdings keine bindende Wirkung.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet unter der Adresse [www.borisplus.nrw.de](http://www.borisplus.nrw.de) einsehbar. Außerdem können sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, eingerichtet beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, Detmold (Zimmer 751) und im Bürgerservice (Zimmer 300), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

21.02.2012

Der Vorsitzende  
gez. Dr. Ostrau

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

## Stadt Barntrup

### 99 Einebnung von Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Barntrup

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Barntrup informiert, dass auf den städtischen Friedhöfen Einebnungen vorgesehen sind. Nachfolgend aufgeführte Grabstellen deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, werden ab dem 01. Juli 2012 abgeräumt und eingeebnet.

Ein Nacherwerb für Doppelgrabstellen ist auf Antrag für einige Gräber möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber ist nicht möglich. Fragen zur geplanten Einebnung beantwortet die Friedhofsverwaltung der Stadt unter Telefon: (05263) 409-115.

#### Friedhof in Alverdissen

Grabnummer	Grabart	Ruhezeit bis	Verlängerungsmöglichkeit
A 27 – 28	Doppelgrab	10.01.2012	Verlängerung möglich

#### Friedhof in Barntrup

Grabnummer	Grabart	Ruhezeit bis	Verlängerungsmöglichkeit
E V 297 – 298	Doppelgrab	02.08.2011	
H I 19 – 20	Doppelgrab	11.08.2011	
R II 01 – 02	Doppelgrab	03.10.2011	Verlängerung möglich
V I 07	Reihengrab	15.11.2011	
R II 07 – 08	Doppelgrab	17.11.2011	Verlängerung möglich
G I 27 – 28	Doppelgrab	28.11.2011	
J I 06	Reihengrab	22.12.2011	
V I 08	Reihengrab	23.12.2011	
H I 01 – 02	Doppelgrab	18.02.2012	
V I 04	Reihengrab	02.03.2012	
V I 03	Reihengrab	07.03.2012	
D IV 170 – 172	Doppelgrab	14.03.2012	
V I 10	Reihengrab	06.05.2012	
H VIII 02	Reihengrab	18.05.2012	
H VIII 08	Reihengrab	20.05.2012	

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 15. Juni 2012 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Barntrup, Mittelstr. 38, 32683 Barntrup stellt, werden die Grabstätten im Juli 2012 von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Barntrup, den 15.03.2012

Dahle  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

### 100 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes – Nr. 01/26 „Pivitswiese“

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/26 „Pivitswiese“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Bauamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

#### Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2 a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Barntrup geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 14.03.2012

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

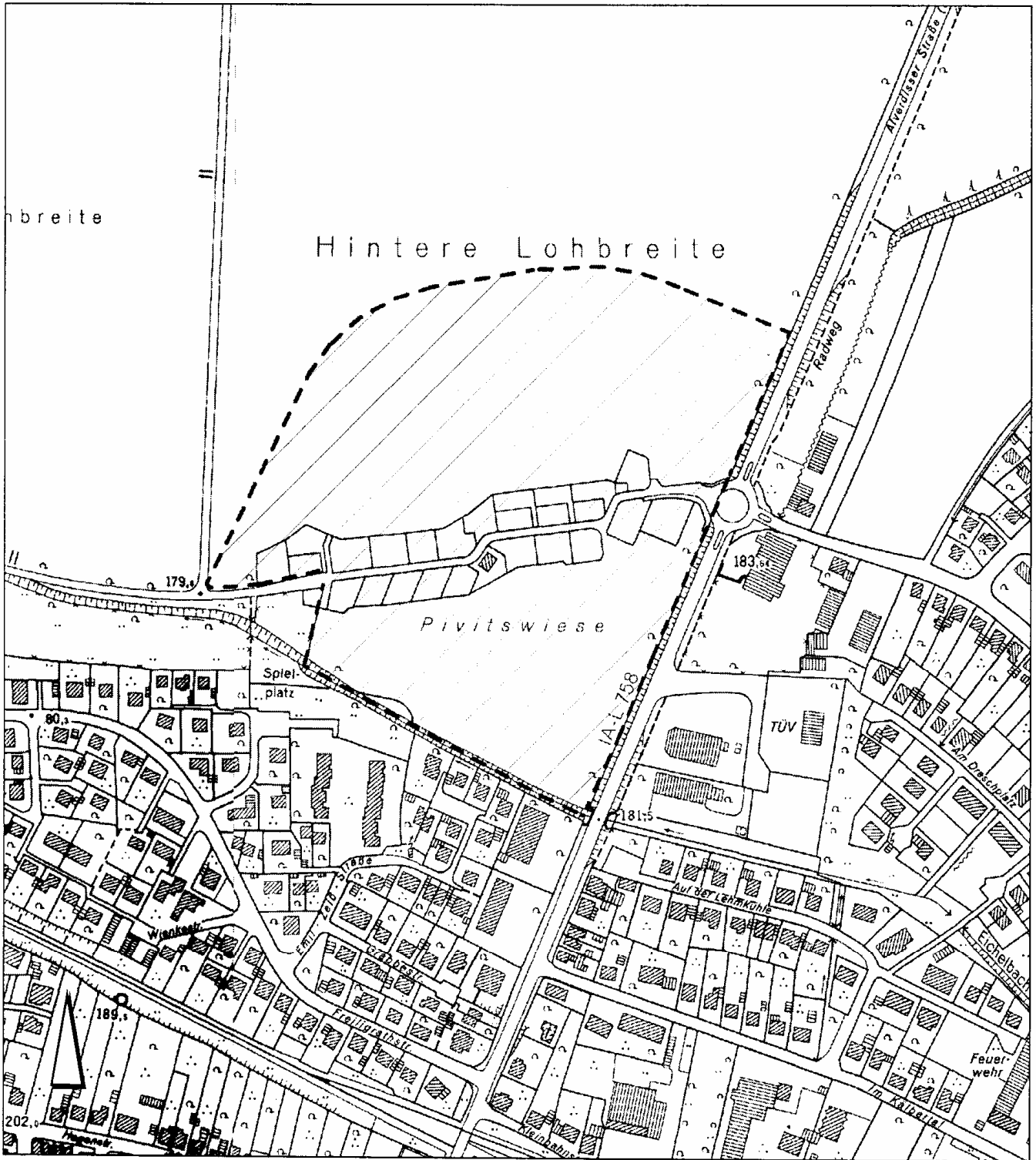
Kuhs

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

# Stadt Barntrup

## 2. Änderung des Bebauungsplanes

### Nr. 01/26 "Pivitswiese"



M. 1:5000 ----- Geltungsbereich

Grundkarte DGK: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP/04-NZR-006

**101 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/23 „Vor dem Frettholze/Schratweg“**

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 01/23 „Vor dem Frettholze/Schratweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Bauamt der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, 32683 Barntrup, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2 a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Barntrup geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

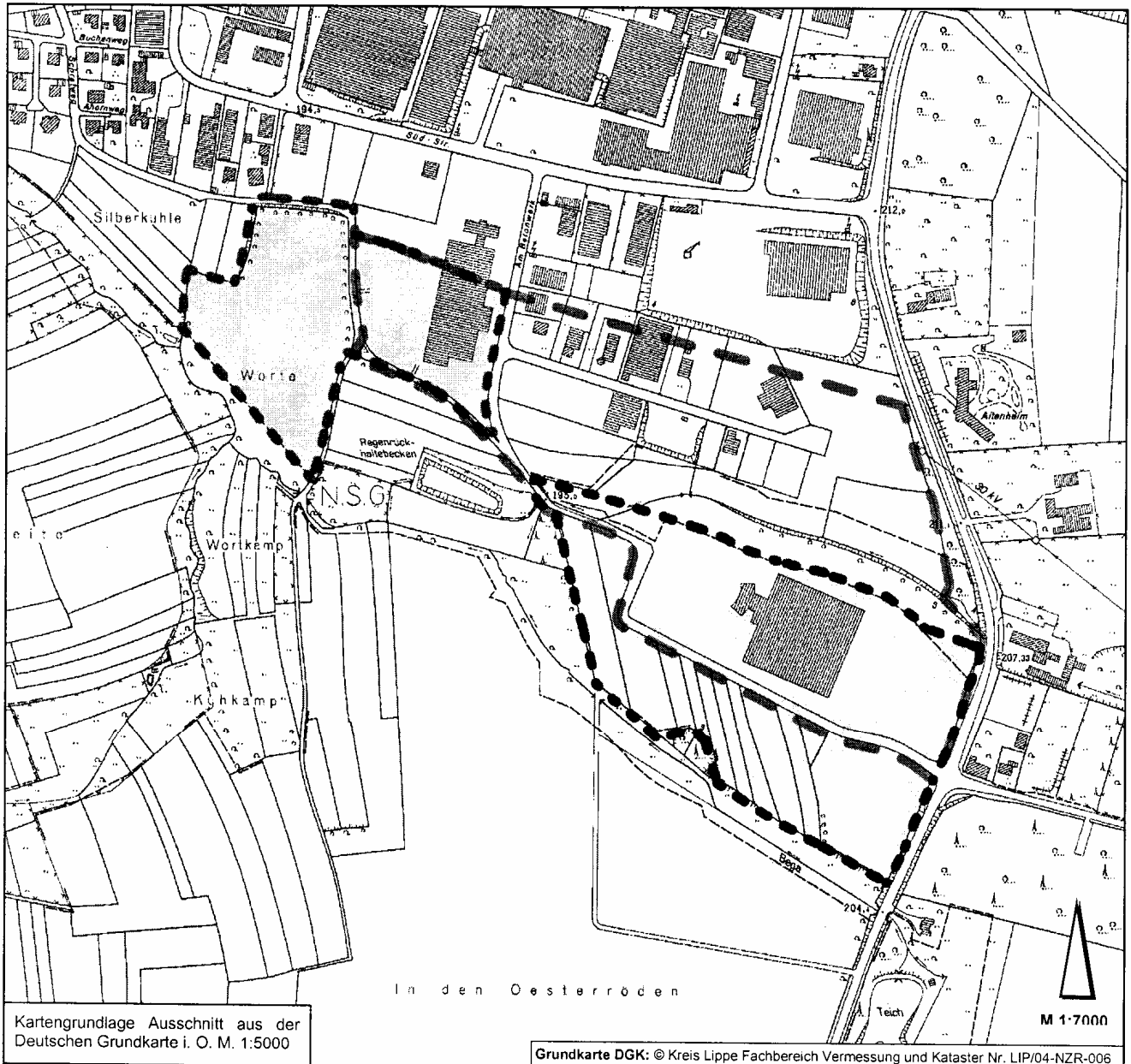
Barntrup, den 14.03.2012  
Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister  
In Vertretung


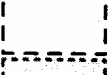

Kuhs

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

# STADT BARNTRUP

## 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 01/23 "Vor dem Frettholze / Schratweg"



-  Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 01/23 "Vor dem Frettholze / Schratweg"
-  Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung
-  Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung

**102 Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B66, Ortsumgehung Barntrup, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+985 in der Gemarkung Barntrup, Selbeck und Sonneborn der Stadt Barntrup, Kreis Lippe**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 09.12.2011, Az.: 25.4.34-01-3/06, ist der Plan für den Neubau der B 66, Ortsumgehung Barntrup, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+985 in der Gemarkung Barntrup, Selbeck und Sonneborn der Stadt Barntrup, Kreis Lippe, nach Maßgabe der in dem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden. Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Gelsenkirchen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe in Bielefeld aufgestellten Planes erfolgte gemäß § 17 Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**16. April 2012 bis 30. April 2012**

wie folgt zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

im Bauamt der Stadt Barntrup  
Mittelstraße 32  
32683 Barntrup  
Obergeschoss, Zimmer Nr. 20

während der Dienststunden  
montags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr,  
dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Beschlusses an die Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, ersetzt (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, angefordert werden.

**Der Beschluss weist folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster  
(Postanschrift: Postfach 63 09,  
48033 Münster)**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Land NRW, vertreten durch Bezirksregierung Detmold) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr befinden sich auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.  
Barntrup, den 15.03.2012

(Dahle)

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012



## Stadt Blomberg

### **103 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche nördlich des Schmuckenberger Weges, hier: Öffentliche Auslegung**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 7. März 2012 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf einschließlich der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Dieses Änderungsverfahren umfasst die Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche am Schmuckenberger Weg.

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes einschließlich Begründung in der Zeit vom

#### **10. April bis zum 10. Mai 2012 (einschl.)**

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Blomberg, den 09. März 2012

(Geise)  
Bürgermeister

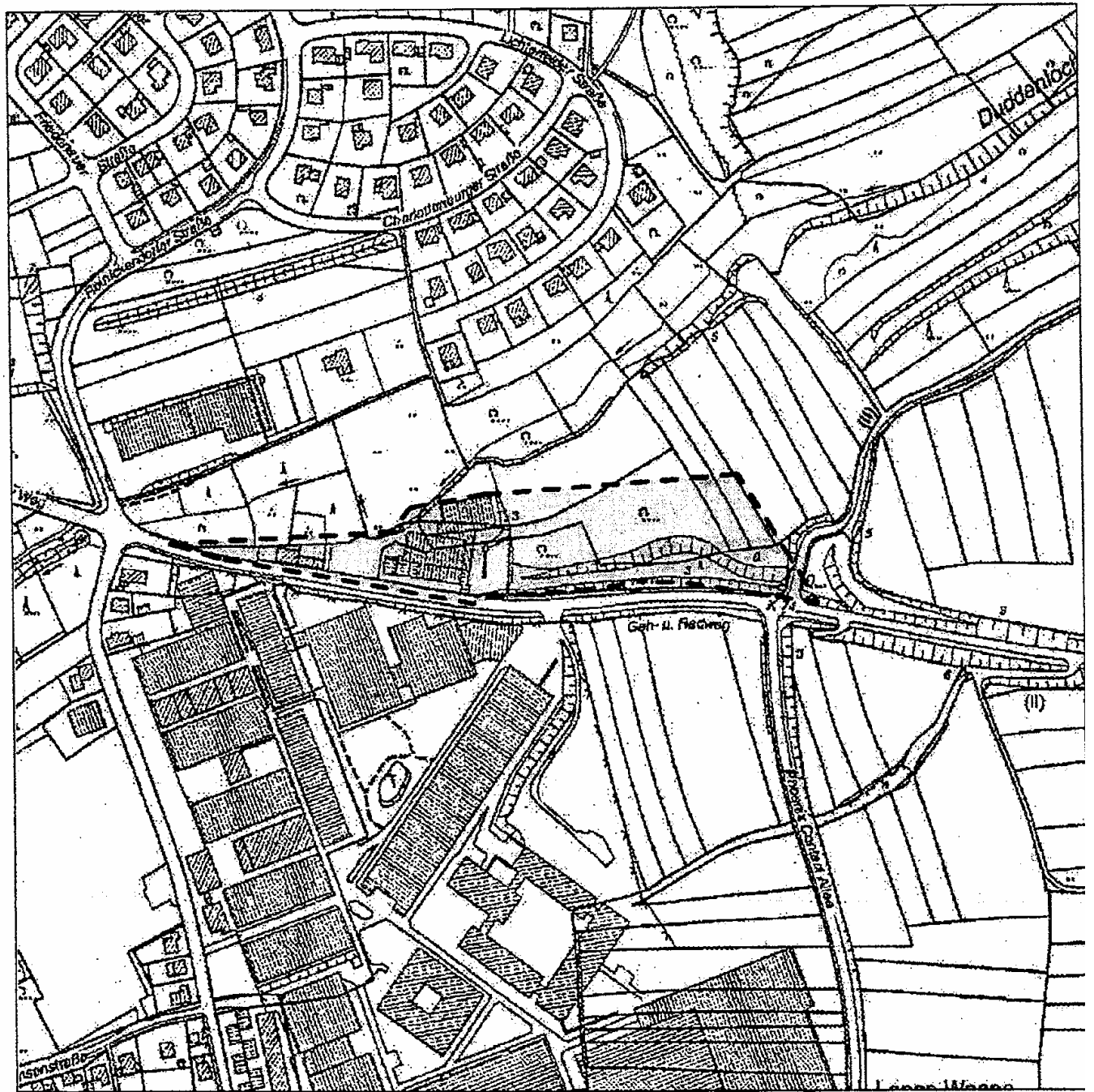
Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Blomberg im Bereich Schmuckenberger Weg

Maßstab 1 : 5000

----- Umgrenzung des Änderungsbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.  
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.



**104 Haushaltssatzung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zurzeit geltenden Fassung- in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit geltenden Fassung- und des § 6 Abs. 2 Buchstabe e) der Schulverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pestalozzischule Blomberg am 07.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	546.690,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	546.690,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	546.690,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	546.690,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Schulverbandsumlage wird auf 546.140,00 EUR festgesetzt.

Blomberg, 07.12.2011  
(Klaus Geise)  
Schulverbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die festgesetzte Verbandsumlage ist gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung vom Schulamt für den Kreis Lippe am 20.01.2012 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15. März 2012

(Klaus Geise)  
Schulverbandsvorsteher

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

## Stadt Detmold

### 105 Satzung zur Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Detmold vom 28.11.2003“ vom 08.03.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 01.03.2012 die folgende Satzung beschlossen

#### § 1

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung wird folgender Satz 3 eingefügt:  
Sofern ein Dritter mit der Einziehung der Gebühren beauftragt ist, werden abweichend von Satz 1 Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühr in 11 monatlichen Teilbeträgen von Februar bis Dezember eines jeden Kalenderjahres zum 10ten des Monats erhoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.03.2012  
Der Bürgermeister

Heller

### 106 3. Änderungssatzung zur „Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif für die Stadt Detmold vom 18. Juli 1996“ vom 08.03.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 127 / GS. NRW S.3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 270, 271), und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

Die im Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Detmold vom 18. Juli 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.07.2002, genannten Gebühren zu Tarif-Nr. 12 und 20 werden wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst, die Tarif-Nr. 21 wird hinzugefügt:

Tarif-Nr. 12	e) bei Haus- oder Bauakten pro Hausnummer	7,50 EUR
Tarif-Nr. 20	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (CD) Je angefangene zehn Minuten Arbeitsaufwand	7,50 EUR
Tarif-Nr. 21	Schwarzweiß-Plotten aus Haus- oder Bauakten je Blatt	
	DIN A 2	21,80 EUR
	DIN A 1	13,00 EUR
	DIN A 0	5,00 EUR

#### § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.03.2012  
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Detmold, 22.03.2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

**107 Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“; Ortsteil: Detmold Nord; Plangebiet: Gelände südlich der Flugplatzanlage Detmold, nördlich der Volkswinstraße, gem. Detmold, Flur 14, teilfläche aus Flurstück 319**

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.04.2012 bis einschließlich 03.05.2012

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzprüfung

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

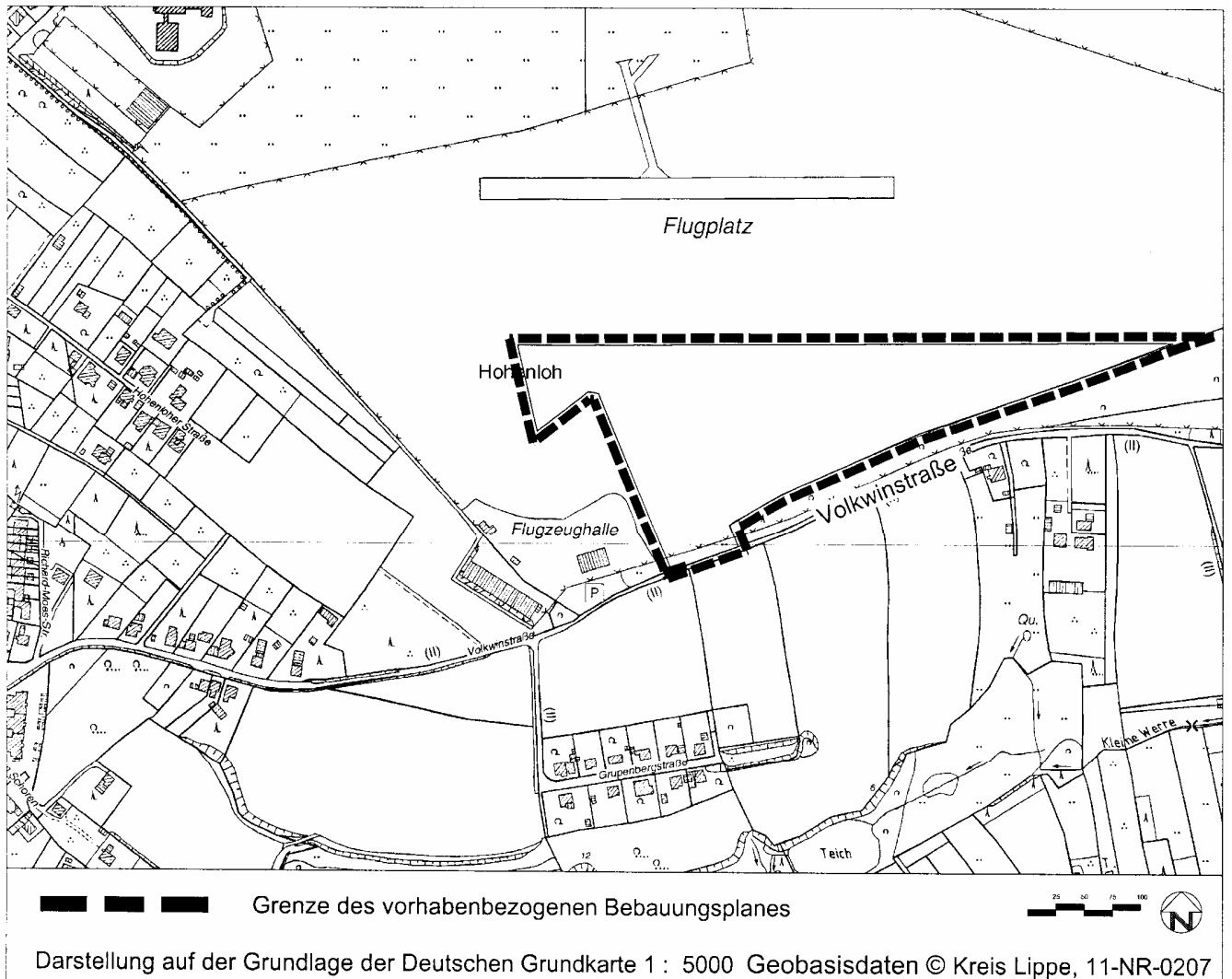
Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold [www.detmold.de](http://www.detmold.de), Rubrik „Planen - Bauen“, Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 01-79 „Fußballgolfanlage Hohenloh“**

**Ortsteil: Detmold Nord**

**Plangebiet: Gelände südlich der Flugplatzanlage Detmold, nördlich der Volkwinstraße, Gem. Detmold, Flur 14, Teilfläche aus Flurstück 319**



**108 Offenlegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 „Fußballgolfanlage Hohenloh“; Ortsteil: Detmold Nord; Änderungsgebiet: nördlich der Volkwinstraße und südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes**

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.04.2012 bis einschließlich 03.05.2012

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzprüfung

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 119, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold [www.detmold.de](http://www.detmold.de), Rubrik „Planen - Bauen“, Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Detmold, 22.03.2012

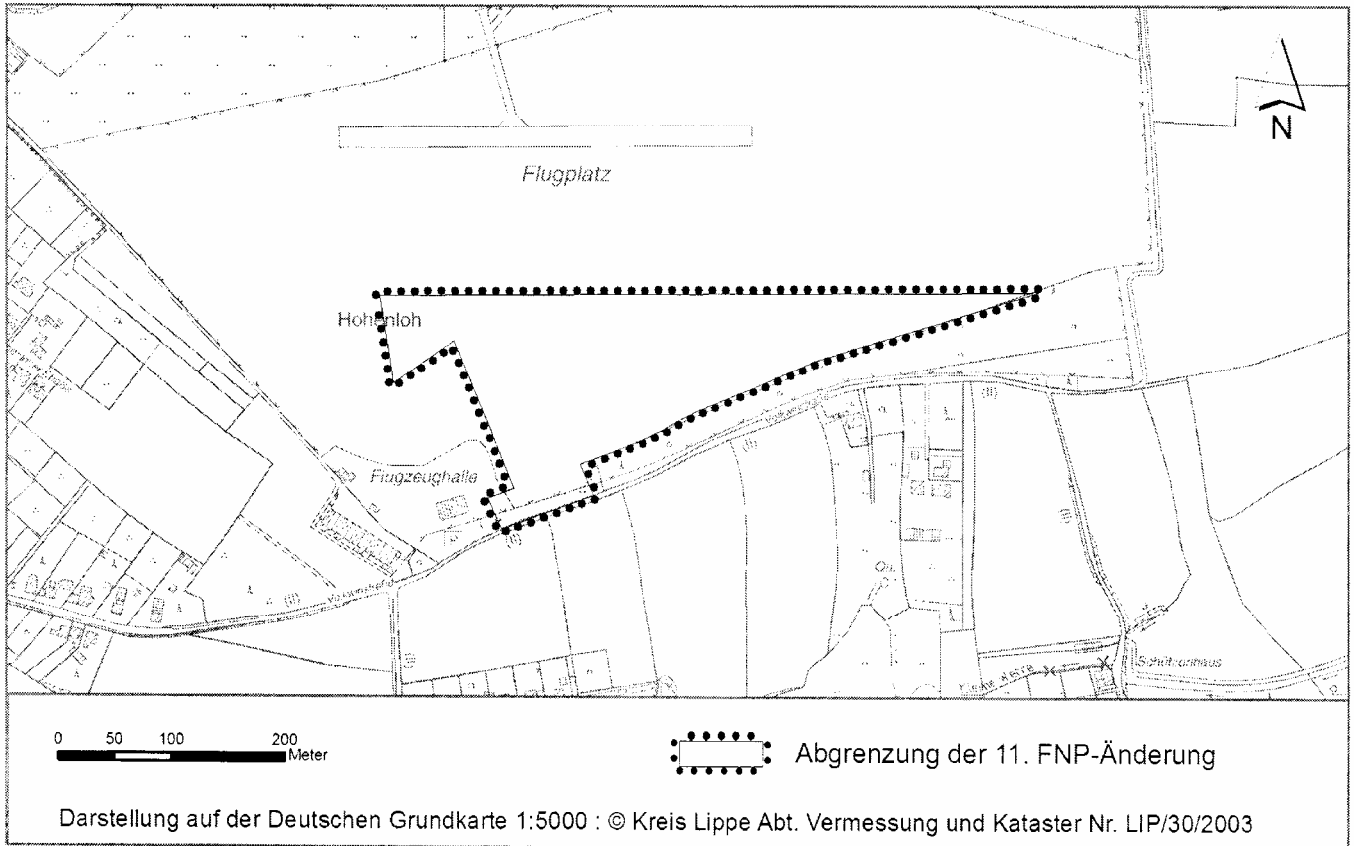
Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 „Fußballgolfanlage Hohenloh“

Ortsteil: Detmold Nord

Änderungsgebiet: nördlich der Volkwinstraße und südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes





## Alte Hansestadt Lemgo

### 109 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 06.02.2012 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft Lemgo für das Wirtschaftsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 113.208.336,06 EUR und einem Jahresüberschuss von 155.581,90 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss soll in Höhe von 55.581,90 EUR in die Allgemeine Rücklage eingestellt und in Höhe von 100.000,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet werden. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 02.03.2012 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

#### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.11.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Lemgo für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Greiffenhagen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.03.2012

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

Matthias Mittel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudewirtschaft Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmererei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 06.03.2012

GEBÄUDEWIRTSCHAFT LEMGO

Tolkemitt  
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

**110 Bauleitplanung der Stadt Lemgo; hier: Genehmigung und Wirksamwerden der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungs Entruper Weg / Dewitzstraße“ im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 61 27 01.08 „Entruper Weg / Dewitzstraße“**

Die vom Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 19.12.2011 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Detmold am 13.01.2012 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 02.03.2012, AZ.: 35.21.10-511/L.155, die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Lemgo, Flur 44, Flurstück 530 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Süden von der Bebauung Dewitzstraße,
- im Osten vom Entruper Weg,
- im Norden von der Nordgrenze des Flurstücks 530 und
- im Westen von der Westseite des Flurstücks 530.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Flächennutzungsplanänderungsunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 21. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Lemgo, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 21. Flächennutzungsplanänderung, einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lemgo unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss (Feststellungsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 07.03.2012

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

**111 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.08 „Entruper Weg / Dewitzstraße“ vom 22.12.2011**

Aufgrund der §§ 12 und 13a in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.08 „Entruper Weg / Dewitzstraße“ umfasst das Flurstück 530 und eine Teilfläche des Flurstückes 527, Flur 44, Gemarkung Lemgo sowie das Flurstück 198 und 655 und im geringen Umfang die Teilfläche des Flurstückes 197, Flur 45, Gemarkung Lemgo.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- • Im Süden von der Bebauung Dewitzstraße,
- • im Osten vom Entruper Weg,
- • im Norden von der Nordgrenze des Flurstückes 530 und
- • im Westen von der Westseite des Flurstückes 530.

Für die genauen Grenzen sind die Grenzeintragungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich.

Der Vorhabenträger, die Wesertal Erschließungsgesellschaft mbH, Kurzes Land 9, 32549 Bad Oeynhausen, ist bereit und in der Lage, auf der Grundlage eines von ihm beauftragten, entwickelten und mit der Stadt Lemgo abgestimmten Planes (Vorhaben- und Erschließungsplan) das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Durchführung wird im Einzelnen im Durchführungsvertrag geregelt, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lemgo abgeschlossen wurde.

**§ 2  
Bestandteile des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes**

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Entruper Weg / Dewitzstraße“ liegen als Bestandteile zugrunde:

- die Zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1:500
- die Textlichen Festsetzungen
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (2 Pläne) inkl. Werbekonzeptplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind gemäß § 2a BauGB beigelegt:

- die Begründung zum Bebauungsplan,
- der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH aus Herford.

Weitere Anlagen zur Begründung:

- das Schallgutachten der DEKRA Industrial GmbH aus Bielefeld vom 21.03.2011,
- das Baugrundgutachten der Dipl.-Ing. Scheu & Co. GmbH aus Lübbecke vom 11.02.2011 inklusive der Ergänzung vom 25.07.2011,
- Berechnung der Umsatz-Kaufkraftrelation

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Entruper Weg / Dewitzstraße“ tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.08 „Entruper Weg /Dewitzstraße“ vom 22.12.2011 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Entruper Weg / Dewitzstraße“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die Satzung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan werden vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
 Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplansatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 07.03.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO  
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

Geltungsbereich der  
21. Änderung des Flächennutzungsplanes  
" Nahversorger Entruper Weg "  
und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
61 27 01.08  
" Entruper Weg - Dewitzstraße "  
Stadt Lemgo



## Stadt Lügde

### **112 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2012**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung in der Zeit vom 30. März. 2012 während des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadt Lügde – Rathaus - , Zimmer 16, Am Markt 1, 32676 Lügde, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

montags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

dienstags bis donnerstags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags

7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen werden im Rathaus – Zimmer 16 – entgegen genommen. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Lügde in öffentlicher Sitzung.

Lügde, den 20. März 2012

Stadt Lügde

Der Bürgermeister

i.V. Loges

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

## Bezirksregierung Detmold

### 113 Ausführungsanordnung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Altenbeken, Az. 33 – 2994A, wird hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplanes nach § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01. April 2012** tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den dem Zusammenlegungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt spätestens mit dem Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

#### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Klagen gegen den Zusammenlegungsplan nicht erhoben wurden und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt, sondern auch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

##### I.

Gegen diesen Beschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)  
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 01.12.2010 (GV.NRW. S. 648) -eingereicht werden.

## II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - (OVG NRW)  
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

zu stellen.

Detmold, den 15.03.2012

**Bezirksregierung Detmold**  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Tel.-Nr.: 05231 / 713309  
Telefax: 05231 / 71823309

**Beschleunigte Zusammenlegung Altenbeken  
33 29 94 A - H. O. 87**

Im Auftrag

gez. Runte  
(RVR Runte)

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

## Landesverband Lippe

### 114 Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Lippe wird zum

**Mittwoch, den 25. April 2012 um 19.00 Uhr**

in den großen Sitzungssaal des Schlosses Brake in 32657 Lemgo, Schloßstraße 18, einberufen.

#### Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlußfähigkeit
- TOP 2: Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- TOP 3: Kassenbericht
- TOP 4: Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- TOP 5: Umlagebeschluß 2010 / 2011
- TOP 6: Neuwahl des Vorstandes
- TOP 7: Fischereistrecke Niese in Kollerbeck
- TOP 8: Verschiedenes

Lemgo, den 15.03.2012

Brinkmann  
Vorsitzender

Kr.Bl. Lippe 26.03.2012

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.